

20. 1. Ist die Vorschrift in § 119 Abs. 2 Satz 2 ZPO. durch die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931, Sechster Teil (Rechtspflege) Kapitel 1 § 11 (RGBl. I S. 537, 564) geändert worden?

2. Kommt es für die nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ZPO. zu treffende Entscheidung in Betracht, wenn inzwischen bereits ein Versäumnisurteil zu Gunsten des Revisionsklägers ergangen ist?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 9. Dezember 1932 i. S. D. (Rl.) w. F. (Befl.). VII A 520/32 (VII 301/32).

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Einem Gesuch des Beklagten und Revisionsbeklagten um Bewilligung des Armenrechts für die Revisionsinstanz ist stattgegeben worden aus folgenden, auch den Sachverhalt darstellenden

Gründen:

Mit Recht beruft sich der Antragsteller zur Stützung seines Gesuchs auf den § 119 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Danach ist, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat, in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei mutwillig oder aussichtslos erscheint. Diese Vorschrift ist auch heute noch in voller Gültigkeit. Die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931, Sechster Teil (Rechtspflege) Kapitel I § 11 betrifft nicht das sog. notwendige Armenrecht. Nach § 114 Abs. 1 ZPO. war das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erschien. Diese Anforderungen hat die Notverordnung verschärft. Nach ihr darf das Armenrecht nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg bietet

und nicht als mutwillig im Sinne von § 11 Abs. 2 a. a. O. erscheint. Die verschärfte Prüfung kommt aber da nicht in Frage, wo, wie nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ZPO., die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung überhaupt nicht daraufhin zu prüfen war, ob sie mutwillig oder aussichtslos erscheint. Hier bleibt es also bei dem alten Zustande. Hätte im Rahmen des § 119 Abs. 2 Satz 2 eine Prüfung neu eingeführt werden sollen, so wäre das ausdrücklich gesagt worden.

Auch das von dem beschließenden Senat am 7. Oktober 1932 zu Gunsten des Klägers und Revisionsklägers erlassene Urteil, durch welches die angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen worden ist, steht dem Antrage des Beklagten nicht entgegen. Zwar ist der sachliche Inhalt des Urteils nach keiner Richtung durch die damalige Säumnis des Beklagten beeinflusst worden; trotzdem mußte es nach § 557 ZPO. als Versäumnisurteil erlassen werden. Nachdem der Beklagte dagegen rechtzeitig Einspruch eingelegt hat, ist der Rechtsstreit in die Lage zurückversetzt worden, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand (§ 342 ZPO.). Der Beklagte ist es also, der in zweiter Instanz obgesiegt hat, und sein Gegner, der Kläger, hat gegen das dem Beklagten günstige Berufungsurteil das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Danach sind die Voraussetzungen des § 119 Abs. 2 Satz 2 ZPO. auch jetzt noch gegeben. — Auf dem in dieser zweiten Frage vertretenen Standpunkt steht auch, soweit aus dem knappen Inhalt ersichtlich, der Beschluß des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 2. Januar 1909 VI 293/08.